

## Fürstentum Reuß j. L.

Mit der Konsolidierung der, bis zum Regierungsverzicht Heinrichs LXXII. vom 10. Oktober 1848, zerplitterten Besitzungen der jüngeren Linie des Reußischen Fürstenhauses nahm der moderne Verfassungsgedanke in dem Staatsgrundgesetz vom 30. November 1849 feste Form an; unter dem 14. April 1852 trat das Revidierte Staatsgrundgesetz an seine Stelle; es wurde unter dem 20. Juni 1856 einer umfassenden Neuredaktion unterzogen, gilt aber prinzipiell noch jetzt.

Das gleichzeitig mit der Verfassung erlassene Wahlgesetz wurde durch ein anderes vom 17. Januar 1871 mit Nachträgen vom 8. Mai 1874 und 30. April 1891 ersetzt. Seitdem hat Reuß j. L. mit dem Landtagswahlgesetz vom 8. Januar 1913 einen völligen Systemwechsel vorgenommen.

Nach diesem Gesetz von 1913 besteht der in einer Kammer zusammentretende Landtag des Fürstentums aus 21 Mitgliedern:

a) dem Fürstlichen Besitzer des Köstritzer Paragiums,

b) 3 Abgeordneten der Höchstbesteuerten, und

c) 17 (vordem nur 12) Abgeordneten der übrigen Wähler,

die (b und c) aus **direkten geheimen** Wahlen hervorgehen (WG. §§ 11, 12, 16). Außerdem gilt das **Mehrstimmenrecht** bei den allgemeinen Wahlen (nur Abt. c) in der Weise, daß eine 2., 3. und 4. Stimme bei einem Einkommen von 1800, 2400 und 3000 Mark gewährt wird, und eine Zusatzstimme bei Erreichen des 50. Lebensjahres und eine weitere Zusatzstimme für eine gewisse, auch technische, Vorbildung, jedoch nur bis zur **H ö c h s t z a h l v o n 5 S t i m m e n** (WG. § 5). Im übrigen beginnen Wahlrecht und Wählbarkeit mit dem 25. Lebensjahr (WG. §§ 3 und 8).

Die Wahlkreise sind in einer Anlage zum Wahlgesetz (GesSamml. 24—26) enthalten.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes erging eine sehr genaue Wahlordnung vom 2. Juli 1913 (GesSamml. 79—91), die in 4 Anlagen (eod. 93—104) Formulare I. für die Wählerliste, II. für die Legitimation